

Keine Verunsicherung in der Jugendfeuerwehr – Versicherungsschutz besteht

Mit Blaulicht und Martinshorn

Ein verunfalltes Fahrzeug steht auf der Straße, zwei verletzte Personen sind eingeklemmt. Die Feuerwehr kommt mit Blaulicht und Martinshorn um die Ecke. Jetzt geht alles ganz schnell. Feuerwehrmänner springen aus dem Tanklöschfahrzeug. Sie bringen Schere und Spreizer in Stellung, um mit der Rettung der Verletzten zu beginnen.

Eine typische Situation für die aktive Feuerwehr. Jedoch im geschilderten Fall handelt es sich um eine Übung der Jugendfeuerwehr. Das Unfall-Auto wurde durch einen Bagger vorher demoliert, die Verletzten wurden vom DRK realitätsnah geschminkt. Nach kurzer Zeit stand der 10-jährige Jugendfeuerwehrmann Jan hinter dem Tanklöschfahrzeug. Tränen rollten über sein Gesicht. Ein Betreuer ging zu ihm und fragte, was mit ihm los sei. „Ich habe Angst bekommen, es sieht alles so echt aus, die Verletzten bluten ja wirklich.“ Jan war offensichtlich mit der Situation überfordert. Er kann Realität und Übung noch nicht trennen.

Was kann Jugendlichen zugemutet werden?

Ist die technische Hilfeleistung mit Schere und Spreizer bei einem Verkehrsunfall von Kindern und Jugendlichen körperlich leistbar? Können sie die Geräte sicher bedienen und handhaben? Können sie die Gefahren beim Schneiden von Blech und Glas einschätzen und angemessen reagieren? Ist ihre Schutzausrüstung für diese Tätigkeit überhaupt geeignet? Dürfen das die Kinder und Jugendlichen überhaupt und sind sie bei diesen Tätigkeiten versichert?

Offizieller Feuerwehrdienst muss angeordnet sein

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 Sozialgesetzbuch – SGB – VII gehören die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, wenn sie offiziell in die jeweilige Jugendfeuerwehr aufgenommen worden sind, während der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Ausbildungsveranstaltungen sowie während der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen (z. B. Zeltlager, Ausflügen), für die vom zuständigen Feuerwehrkommandanten offizieller Feuerwehrdienst angesetzt worden ist, zu dem bei der Unfallkasse Baden-Württemberg versicherten Personenkreis. Der Versicherungsschutz schließt die damit verbundenen direkten Wege mit ein.

Ob und ab welchem Alter Jugendliche an Einsätzen und Übungen, Ausbildungsveranstaltungen sowie während der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr beteiligt werden können, ist anhand der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen.

Für Personen unter 18 Jahren besteht gem. § 6 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg die Möglichkeit, eine Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) aufzustellen.

Da das Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg weder ein Mindestalter noch ein Höchstalter für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in die Jugendabteilung vorsieht, empfehlen wir, eine Regelung des Mindest- und Höchstalters für den Eintritt in die Jugendfeuerwehr in die Feuerwehrsatzung aufzunehmen.

Ausschlaggebend sollte dabei die Prüfung und Feststellung der körperlichen und geistigen Eignung der Jugendlichen durch den zuständigen Jugendfeuerwehr-

wart, den Jugendausschuss oder ein anderes hierfür geeignetes Gremium sein.

Die Unfallverhütungsvorschrift UVV Feuerwehren und das Jugendarbeitsschutzgesetz

Nach § 18 der UVV „Feuerwehren“ ist beim Feuerwehrdienst von Feuerwehranwärtern und Angehörigen der Jugendfeuerwehren deren Leistungsfähigkeit und Ausbildungsstand zu berücksichtigen. Weiter zeigt § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz auf, was grundsätzlich zu beachten ist. Danach dürfen Jugendliche unter anderem nicht beschäftigt werden

- mit Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
- mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
- mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können

Die Arbeit in der Jugendfeuerwehr

In der Jugendfeuerwehr sind Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren integriert. Die geringere körperliche Leistungsfähigkeit, ergonomische Nachteile (z. B. Körpergröße) und das fehlende Gefahrenbewusstsein sind wichtige Merkmale von Kindern und Jugendlichen, die zu berücksichtigen sind. Auch wenn ein Jugendlicher seinen Jugendwart um einen



Kopf überragt, ist sein Muskel- und Skelettapparat noch nicht so ausgebildet wie bei einem Erwachsenen. Das äußere Erscheinungsbild eines 1,85 Meter großen Jugendlichen lässt nicht immer automatisch auf seine körperliche Leistungsfähigkeit schließen. Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr sind für den Einsatz in der aktiven Erwachsenenwehrt konzipiert. Gewicht und Größe sind für die Bedienung und Handhabung durch Erwachsene ausgelegt. Für die kleineren Kinder und Jugendliche sind einige Gerätschaften deutlich zu schwer und unerreichbar in den Fahrzeugen untergebracht. So sollten zum Beispiel hydraulische Rettungsgeräte (Schere, Spreizer u. a.) in der Jugendfeuerwehr nicht ein-

gesetzt werden und erst recht nicht so realitätsnah, wie eingangs beschrieben. Werden die Geräte durch aktive, erwachsene Feuerwehrangehörige vorgeführt, ist auf einen entsprechenden Sicherheitsabstand zu achten. Es gibt keine abschließende Auflistung, was in der Jugendfeuerwehr erlaubt ist und was nicht. Es gilt jedoch immer der Grundsatz:

Die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen ist zu beachten!

Nachstehend noch zwei praktische Beispiele, wie man diesen Grundsatz umsetzen kann:

**Beispiel 1:
Umgang mit Leitern**

Das richtige Handhaben von Leitern kann auch mit zwei Steckleiterteilen geübt werden. Neben einem geringeren Gewicht ist auch die Steighöhe noch in einem vertretbaren Rahmen. Leitern begehgen ist nicht jedermanns Sache. Auch Erwachsene haben hier Schwierigkeiten. Das Aufsteigen auf eine Leiter kann die Kinder und Jugendlichen überfordern. Ggf. muss hier mit einer zusätzlichen Sicherung gearbeitet werden, und wenn sich der eine oder die andere das Leiternsteigen nicht zutraut, dann muss er oder sie dies auch nicht tun. Zwang (auch Gruppenzwang) ist hier fehl am Platze.



Beispiel 2: Umgang mit Wasser

Wasser ist natürlich immer noch das zentrale Element in der Feuerwehr. Dieses wird üblicherweise durch Schläuche transportiert und mit dem Strahlrohr abgegeben. Für die Kinder und Jugendlichen lauern hier besondere Gefahren. Durch die Rückschlagkraft am Strahlrohr besteht die Gefahr, dass es die Kinder und Jugendlichen nicht mehr halten können und somit der Schlauch unkontrolliert umherschlägt oder sie in eine nicht gewollte Richtung spritzen und jemanden durch den Wasserstrahl verletzen können.

Durch die Reduzierung des Pumpenausgangsdruckes auf etwa 5 bar und die ausschließliche Verwendung von DM- oder CM-Strahlrohren können diese Gefahren minimiert werden. Durch entsprechende Aufsicht, die jederzeit ein Eingreifen ermöglicht, werden diese Gefahren weiter reduziert.

Kein schweres Gerät bei Kindern und Jugendlichen

Atemschutzgeräte, Chemikalienschutzanzüge oder Motorkettensäge erfordern eine spezielle Ausbildung, die erst im Rahmen der aktiven Tätigkeit abgeleistet werden kann. Die Kinder und Jugendlichen dürfen solche Geräte nicht benutzen.

Es sei hier noch einmal verdeutlicht, dass es nicht darum geht, den Spaß an der Jugendfeuerwehrarbeit zu verderben. Ganz im Gegenteil: Damit aus Spaß aber kein Ernst wird, ist auch bei der Jugendfeuerwehr unter anderem die UVV „Feuerwehren“ zu beachten. Unfallverhütungsvorschriften sind dazu da, Unfälle zu verhüten und nicht um irgendeinen Jugendwart „mit einem Bein ins Gefängnis“ zu bringen.

Eine kleine Check-Liste zur Hilfe

Einige wichtige Punkte für eine sichere Arbeit in und mit der Jugendfeuerwehr sind hier nochmals zusammengefasst:

- Geeignete Ausbilder/-innen und Betreuer/-innen gewinnen;
- die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen beachten;
- Größe, Gewicht, frei werdende Kräfte und mögliche Drücke beim Umgang mit Feuerwehrgeräten berücksichtigen;
- keine besonders gefährlichen Tätigkeiten ausführen lassen (z. B. Motorsäge, Schere, Spreizer u.s.w.);
- geeignete Übungsgelände wählen;
- keine Hektik verbreiten, ohne Zeitdruck üben;
- auf die Benutzung der erforderlichen Schutzausrüstung achten;
- Witterungsbedingungen (Kälte, Wärme, Sonne, Regen) berücksichtigen;
- Freiraum für „kontrolliertes“ Toben gewähren.

Wir wünschen viel Spaß bei der verantwortungsvollen und wichtigen Tätigkeit mit Ihren Jugendfeuerwehren. Kommen Sie stets wieder gesund von Ihren Übungen zurück. Und eins noch: Anschnallen nicht vergessen!



Frank Obergöker
Tel. 0711/9321-324
Anke Siegle
Tel. 0711/9321-340

Privater Einkauf ist nicht unfallversichert

Auf dem Weg zur Arbeit oder nach Hause legen viele Arbeitnehmer einen Zwischenstopp ein: Dann wird noch eingekauft, der Wagen vollgetankt oder ein Arztbesuch erledigt. Wie verhält es sich bei diesen Wegen mit dem Unfallversicherungsschutz?

Auf dem Weg vom oder zum Ort der Tätigkeit besteht im gesamten Bereich des öffentlichen Verkehrsraums Versicherungsschutz. Es kommt nicht darauf an, auf welcher Straßenseite oder welcher Fahrspur man sich bewegt. Unbeachtlich ist auch die Wahl des Verkehrsmittels. Häufig werden das eigene Auto oder ein öffentliches Verkehrsmittel gewählt, aber auch andere verkehrstaugliche Beförderungsmittel wie zum Beispiel das Fahrrad usw. hemmen den Versicherungsschutz nicht. Wird der direkte Weg für private Zwecke unterbrochen, besteht kein Versicherungsschutz! Dazu ein paar Beispiele aus der Praxis:

- Kauf einer Zeitung
- Mitnahme einer Brezel beim Bäcker
- Tanken des Autos
- Arztbesuch
- Besuch einer Freundin

Wird die Fortbewegung zum ursprünglichen betrieblichen oder häuslichen Ziel wieder aufgenommen, besteht Versicherungsschutz. Dauert diese Unterbrechung allerdings länger als zwei Stunden, lebt der Versicherungsschutz nicht wieder auf. Der Betroffene hat sich dann von der betrieblichen Tätigkeit und damit vom zusammenhängenden Weg gelöst, Versicherungsschutz besteht nicht mehr.



Ralf Göldenbodt
Tel. 0711/9321-200

EINE SERIE DER ABTEILUNG
ENTSCHÄDIGUNG / REHABILITATION